



Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat

Nr. 38/2007

411.01

Motion Kiran Trost und Jon Pult sowie Mitunterzeichnende betreffend

Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C im Anforderungsprofil der Stadtpolizei Chur

Antrag

Die Motion sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Rechtliche Grundlagen / Ist-Zustand

Mit der Niederlassungsbewilligung C haben Personen mit ausländischer Herkunft grundsätzlichen freien Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Der Zugang zu Stellen in der öffentlichen Verwaltung oder konkret zum Polizeidienst ist kantonal und kommunal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Graubünden bildet der Abschnitt „Integrationsförderung“ der im Jahr 2002 revidierten „Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes“ vom 9. Oktober 1996 (GVVzAAG; BR 618.100) die rechtliche Basis für diesbezügliche Integrationsbemühungen. Bei der Kantonspolizei Graubünden sind die Voraussetzungen für die Aufnahme von Aspirantinnen und Aspiranten in eine Polizeischule gestützt auf Art. 20 der Polizeiverordnung vom 21. Juni 2005 (PoIV; BR 613.100) in einem Regierungsbeschluss vom 21. Juni 2005 geregelt, worin als Anforderung für den Polizeidienst das Schweizer Bürgerrecht verlangt wird.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Korps der Stadtpolizei Chur sind in Art. 8 des Dienstreglements für das städtische Polizeikorps vom 24. Mai 1963 (RB 412) geregelt. Darin wird als Voraussetzung für die Aufnahme ins Polizeikorps ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht verlangt. Diese Zulassungsbedingungen stimmen mit den Empfehlungen der Ost-



schweizerischen Polizeiausbildungs-Konferenz (OPAK, früher OPSK) überein. Im Weiteren ist in Art. 11 Abs. 2 der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Ostschweizer Polizeischule in Amriswil vom 1. April 2005 die Regelung verankert, dass „die Auszubildenden dem gemeinsamen Anforderungsprofil der Vertragsparteien entsprechen müssen“. Sowohl diese Vereinbarung über die Polizeischule wie auch die Empfehlungen der erwähnten Ausbildungsgremien (OPSK bzw. OPAK) lassen jedoch „Ausnahmen bei entsprechenden dienstlichen Bedürfnissen“ heute schon zu. Der Entscheid über diese Ausnahmen liegt in der Regel bei der Wahlinstanz beziehungsweise beim entsprechenden Polizeikommando.

Gesamtschweizerisch gelangen bei den meisten städtischen und kantonalen Polizeikörps dieselben Voraussetzungen zur Anwendung. Diese Aufnahmebedingungen sind in Regierungsbeschlüssen, Dienstreglementen oder Weisungen verankert. Mit Ausnahme der Kantone Jura, Basel Stadt, Schwyz und Genf verlangen alle Kantonspolizeikörps für die Aufnahme in den Polizeidienst das Schweizer Bürgerrecht. Im Kanton Jura werden Personen mit ausländischer Herkunft zum Polizeidienst zugelassen, falls diese über die Niederlassungsbewilligung C verfügen. Der Kanton Basel-Stadt ermöglicht Ausländerinnen und Ausländern die Aufnahme in den Polizeidienst, sofern sie die „nötige Beziehungsnähe“ aufweisen. In der Praxis ist dies für Personen möglich, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit 5 - 10 Jahren im Kanton wohnhaft sind, die Ortssprache sprechen, Ortskenntnisse haben und integriert sind. Im Kanton Schwyz können Nicht-Schweizerinnen und Nicht-Schweizer seit 2001 die polizeiliche Ausbildung absolvieren, falls sie „assimiliert“ sind. Bis 2006 wurde ein ausländischer Bewerber zur Ausbildung zugelassen. In Genf können sich ausländische Kandidatinnen und Kandidaten an der Polizeischule bewerben. Als Präzisierung zum Motionstext ist zu erwähnen, dass diese Personen vor Abschluss der Ausbildung das Schweizer Bürgerrecht erlangt haben müssen.

Bei den grösseren städtischen Polizeikörps werden einzig bei der Stadtpolizei Luzern Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C in den Polizeidienst aufgenommen. Heute arbeitet dort ein Polizist aus dem Fürstentum Liechtenstein bei der Stadtpolizei; ferner besucht zurzeit ein Polizeiaspirant aus Deutschland die Polizeischule. In der Stadt Zürich steht ein entsprechendes Postulat vor der Beantwortung. Diese zielt in die Richtung, dass in Zukunft die Niederlassungsbewilligung C zur Bewerbung ins städtische Polizeikörps akzeptiert werden soll, das Schweizer Bürgerrecht jedoch bis zum Zeitpunkt der Vereidigung erlangt werden muss (analog Praxis im Kanton Genf).



2. Erfahrungen aus polizeilicher Sicht

Die Erfahrungen in den wenigen Polizeikorps, in welchen einzelne Personen mit Niederlassungsbewilligung C im Einsatz stehen, sind grundsätzlich positiv. Es bleibt jedoch bei Ausnahmen. Die Verantwortlichen der betreffenden Polizeikorps weisen darauf hin, dass bei der Rekrutierung Sprache, Integrationsstand und vor allem das Herkunftsland in Zusammenhang mit der Akzeptanz bei der Bevölkerung mitberücksichtigt werden müssen. In Grossstädten im In- und Ausland sind je nach Ausländeranteil oder Problemen in typischen Ausländerquartieren spezifische Kenntnisse der Polizistinnen und Polizisten im Bereich Integration oder Migration für die polizeiliche Arbeit wichtig. Die heutige Aus- und Weiterbildung innerhalb des Ostschweizer Polizeikonkordats beinhaltet Fächer wie Psychologie, Soziologie, Berufsethik, Menschenrechte, Community Policing (= partnerschaftliche Polizeiarbeit in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und Institutionen zur dauerhaften Lösung von Problemen), Ausländergesetz und Rassismus. Diese Ausbildung lässt somit dem Ausländerbereich (Integration und Migration) in der täglichen Polizeiarbeit die notwendige Beachtung beziehungsweise die wichtige Sensibilität und Fachkompetenz zukommen.

Die Erfahrungen bei der Stadtpolizei Chur zeigen in den letzten Jahren auf, dass aufgrund dieser professionellen Aus- und Weiterbildung und permanenten Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Probleme im Umgang mit Personen ausländischer Herkunft reduziert werden konnten. Die einheitlichen Zulassungsbedingungen innerhalb des Ostschweizer Polizeikonkordats sind insofern wichtig, als bei der heutigen gleichzeitigen Ausschreibung für die Polizeischulen keine Vor- oder Nachteile für einzelne Korps entstehen. Auch Übertritte in andere Polizeikorps nehmen aufgrund der einheitlichen Ausbildung zu. Bei unterschiedlichen Zulassungsbedingungen könnten solche Übertritte erschwert werden.

3. Schlussfolgerung

In der Motion wird als Hauptgrund für die generelle Zulassung von Personen ausländischer Herkunft zum Polizeidienst eine verbesserte Sozial- und Fachkompetenz bei den Polizistinnen und Polizisten im Bereich Integration und Migration erwähnt. Mit der heutigen intensivierten polizeilichen Aus- und Weiterbildung insbesondere in diesem Bereich wird diese Forderung erfüllt. Zudem sind Probleme bezüglich der mangelnden Akzeptanz von Angehörigen bestimmter Nationalitäten bei der Bevölkerung nicht zu unterschätzen. Ein Alleingang der Stadtpolizei Chur, die Zulassungsbedingungen generell auf die Niederlassungsbewilligung C auszudehnen, widerspricht einerseits der Vereinbarung mit der gemeinsamen Polizeischule in Amriswil, den Empfehlungen der fachspezifischen Ausbildungsgremien sowie dem Konkordatsgedanken. Da aber die genannte Vereinbarung beziehungsweise die Empfehlungen



bei entsprechenden dienstlichen Bedürfnissen heute schon Ausnahmen zulassen, ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Stadtpolizei

- grundsätzlich die gemeinsamen Zulassungsbedingungen der Ostschweizer Polizeikörpers mit „Schweizer Bürgerrecht“ beibehalten und
- nur ausnahmsweise, bei entsprechenden dienstlichen Bedürfnissen, Personen mit der Niederlassungsbewilligung C für den Polizeidienst zulassen soll.

Allfällige weitere Anpassungen aufgrund sich ändernder Verhältnisse oder Bedürfnisse werden in den fachspezifischen Arbeitsgruppen weiterhin diskutiert und von den Kommandanten und allenfalls kantonalen und städtischen Polizeidirektoren genehmigt.

Im Rahmen der Totalrevision des städtischen Polizeigesetzes ist vorgesehen, das Dienstreglement für das städtische Polizeikorps aufzuheben. Der bisherige Inhalt dieses Dienstreglements wurde teilweise bereits in die Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) oder deren Ausführungsbestimmungen (ABzurPVO) integriert; die restlichen Artikel sind im zukünftigen Polizeigesetz, in den Ausführungsbestimmungen oder Weisungen des Stadtrates beziehungsweise des Polizeikommandanten vorgesehen. Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs der gemeinderätlichen Polizeiverordnung bestimmt der Stadtrat die Voraussetzungen für die Aufnahme als Aspirantinnen und Aspiranten in eine Polizeischule sowie die Rekrutierungsverfahren. Somit werden die Zulassungsbedingungen vom Stadtrat insofern angepasst, als bezüglich Schweizer Bürgerrecht auch Ausnahmen für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C möglich sind.

Chur, 14. August 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Bericht der Eidgenössischen Ausländerkommission vom Juni 2007
- Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Ostschweizer Polizeischule in Amriswil vom 1. April 2005
- Einheitliche Zulassungsbedingungen/Empfehlungen OPSK (neu OPAK)

Motion**Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C im Anforderungsprofil der Stadtpolizei Chur**

Personen ausländischer Herkunft ohne Schweizer Bürgerrecht werden gemäss Anforderungsprofil der Stadtpolizei Chur nicht zur Eignungsprüfung für die Polizeischule zugelassen. Das Schweizer Bürgerrecht ist momentan noch eine zwingende Voraussetzung. Diese ist im geltenden städtischen Recht unter Art. 8 des Dienstreglements für das städtische Polizeikorps (RB 412) verankert. Mit der Totalrevision des Churer Polizeigesetzes soll u. a. auch das Dienstreglement mit der genannten Bestimmung aufgehoben werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Polizeischule sollen auch weiterhin vom Stadtrat bestimmt werden.

Die Motionäre sind der Auffassung, dass auch ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche über eine Niederlassungsbewilligung der Kategorie C verfügen, zur Eignungsprüfung für die Polizeischule zugelassen werden sollen. Gerade angesichts der aktuellen Herausforderungen im Integrationsbereich kann es durchaus im Interesse der Polizei liegen, über Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund zu verfügen. Diese könnten möglicherweise das Know-how und die Sensibilität der Stadtpolizei in diesem Bereich steigern und somit einen Gewinn für die Stadtpolizei und letztlich auch für die Sicherheit in Chur darstellen. Dass ansonsten schweizerische und nicht-schweizerische Bewerberinnen und Bewerber die exakt gleichen Voraussetzungen erfüllen müssten, ist für die Motionäre eine Selbstverständlichkeit.

Polizistinnen und Polizisten ohne Schweizer Bürgerrecht sind gesamtschweizerisch kein Novum. Die Städte Basel und Genf ermöglichen in ihren Bestimmungen zum Rekrutierungsverfahren die Zulassung von Personen ausländischer Herkunft mit Niederlassungsbewilligung der Kategorie C. In der Stadt Basel sind momentan fünf Personen mit türkischer, italienischer und deutscher Nationalität im Polizeidienst.

Die Unterzeichnenden fordern den Stadtrat auf, das Anforderungsprofil der Stadtpolizei Chur dahingehend zu ändern, dass sowohl schweizerische als auch ausländische Bewerberinnen und Bewerber zur Eignungsprüfung für die Polizeischule zugelassen werden. Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber soll jedoch eine Niederlassungsbewilligung der Kategorie C eine zwingende Voraussetzung sein.

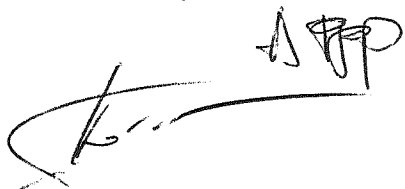
Chur, 10. Mai 2007



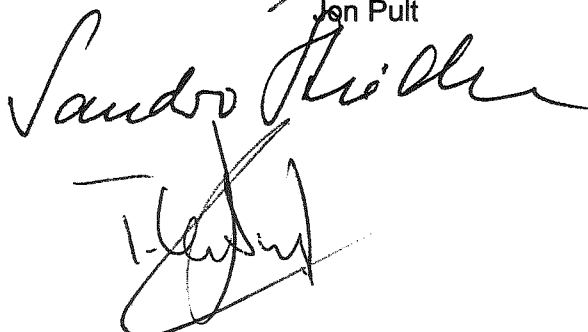
Kiran Trost



Jon Pult



Sandro Hügli



T. Hügli

Frei Beten

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2007

M. Frauenfelder Stadtschreiber

